

KV-VERHANDLUNGEN FAHRZEUGINDUSTRIE 2014

ARBEITER/INNEN

PROTOKOLL ZUM LOHNABSCHLUSS

Zwischen dem Fachverband der Fahrzeugindustrie und der Gewerkschaft PRO-GE wird nachstehende Vereinbarung geschlossen:

1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne ab 1.11.2014 um 2,1 % (Beilage 1)
2. Erhöhung der Ist-Löhne um 2,1 %.

2a. Freizeitoption:

Statt der Erhöhung der Ist-Löhne gemäß Punkt 2 kann durch eine Betriebsvereinbarung die Möglichkeit geschaffen werden, bezahlte Freizeit zu vereinbaren; in Betrieben ohne Betriebsrat durch schriftliche Vereinbarung mit den Kollektivvertragsparteien (Rahmenvereinbarung):

- Bei Vollzeitbeschäftigung entsteht pro Monat ein Freizeitanspruch anstelle des unter Punkt 2 angeführten Prozentsatzes von mindestens 3 Stunden 13 Minuten.
- bei Teilzeitbeschäftigung gebührt der aliquote Anteil davon.
- Besondere Berufsgruppen (Abschnitt VI Punkt 2) erhalten eine ihrer Normalarbeitszeit entsprechend angepasste Freizeit.
- Für Dienstzeiten ohne Entgeltanspruch entsteht kein Freizeitanspruch (z.B. Präsenz-, Zivildienst, Wochengeldbezug, gesetzliche Elternkarenz, Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes, erweiterte Betriebsrats-Bildungsfreistellung, ungerechtfertigtes Fernbleiben, Arbeitsunfähigkeit ohne Entgeltfortzahlungsanspruch).
- Die Freizeit ist auf einem eigenen Zeitkonto zu erfassen, dessen Stand der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer monatlich zu übermitteln ist.
- Ein Vorgriff auf noch nicht erworbene Freizeit ist ausgeschlossen.
- Die Freizeit verfällt nicht durch Zeitablauf;
- auf die Freizeit kann die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer nicht verzichten.
- Durch die Anwendung dieser Option kommt es nicht zu einer Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung.

Die Freizeit ist im Einvernehmen zwischen der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer und dem Unternehmen stundenweise, ganztägig oder ganzwöchig zu konsumieren. Während der Freizeit ist für jede Stunde 1/167 des gemäß Abschnitt X (Verdienstbegriff) ermittelten Monatswertes zu zahlen.

Kommt kein Einvernehmen zustande, kann der Verbrauch der Freizeit vor oder nach dem nächsten Urlaub, Feiertag oder einer sonstige Freistellung unter Fortzahlung des Entgelts angetreten werden. Aus zwingenden betrieblichen Erfordernissen kann das Unternehmen verlangen, dass die Freizeit frühestens 4 Wochen später in einem von der Arbeitnehmerin bzw. vom Arbeitnehmer gewählten Zeitraum verbraucht wird.

Für Zeiträume, in denen auf Grund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht, kann der Verbrauch der Freizeit aus der Freizeitoption nicht vereinbart werden.

Ablauf:

- Die Löhne aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind mit 1.11.2014 zu erhöhen.
- Der angestrebte Abschluss einer Betriebsvereinbarung ist gemeinsam von beiden Betriebsparteien bis 28.2.2015 im Betrieb bekannt zu geben (z.B. durch Aushang).
- Bis zum 31.3.2015 kann eine Betriebsvereinbarung über die Rahmenbedingungen der Freizeitoption abgeschlossen werden.
- Die Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer haben ab Inkrafttreten der Betriebsvereinbarung zwei Monate die Möglichkeit, gegenüber dem Unternehmen die Absicht schriftlich zu bekunden, diese Option zu wählen.
- Wird bis 31.3.2015 die Betriebsvereinbarung abgeschlossen, besteht für jene Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, die ihr Interesse schriftlich bekundet haben, die Möglichkeit, bis 19.6.2015 einzelvertraglich die Anwendung der Freizeitoption zu vereinbaren.
- Kommt bis 19.6.2015 eine derartige Einzelvereinbarung zustande, sind die Löhne der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab dem nächstfolgenden Monatsers-ten um die kollektivvertragliche Ist-Lohnerhöhung vom 1.11.2014 entsprechend dem oben festgehaltenen Prozentsatz zu reduzieren. Ab diesem Zeitpunkt gilt anstelle der Lohnerhöhung die Freizeitoption.

Für die schriftliche Vereinbarung mit den Kollektivvertragsparteien in Betrieben ohne Betriebsrat gilt dies sinngemäß.

Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, deren Lohn bei Anwendung der Freizeitoption unter den Mindestlohn zum 1.11.2014 sinken würde, können diese nicht in Anspruch nehmen. Wird mit einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer nach Anwendung der Freizeitoption eine Änderung des Ausmaßes der Normalarbeitszeit vereinbart, gilt:

- Die Entstehung des Freizeitanspruches ist ab dem Zeitpunkt der Änderung der Normalarbeitszeit im Verhältnis des Ausmaßes der Änderung der Arbeitszeit anzupassen.
- Der zu diesem Zeitpunkt bestehende Freizeitanspruch aus der Freizeitoption ist weder bei einer Verringerung noch bei einer Erhöhung des Ausmaßes der Normalarbeitszeit anzupassen.

Nicht konsumierte Freizeit ist vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses nach Möglichkeit zu verbrauchen. Verbleibende Ansprüche sind in voller Höhe zuschlagsfrei abzugelten. Zur Berechnung des Wertes der nicht konsumierten Freizeit ist für jede Stunde $1/167$ des gemäß Abschnitt X (Verdienstbegriff) ermittelten Monatswertes heranzuziehen.

3. Erhöhung der **kollektivvertraglichen Zulagen** um 1,7 % und der **Aufwandsentschädigungen** um durchschnittlich 1,7 % ab 1.11.2014 (Beilage 1). Die **innerbetrieblichen Zulagen** sofern sie im Kollektivvertrag namentlich genannt werden, werden um 1,7 % ab 1.11.2014 erhöht.

4. Erhöhung der **Lehrlingsentschädigungen** um durchschnittlich 2,1 % ab 1.11.2014 (Beilage 1).

5. Die **PraktikantInnenentschädigungen** werden um 2,1 % ab 1.11.2014 erhöht.

6. **Geltungsbeginn:** 1.11.2014

Wien, am 31.10.2014

KV-VERHANDLUNGEN FAHRZEUGINDUSTRIE 2014

LOHNABSCHLUSS

1. Erhöhung der Kollektivvertragslöhne ab 1.11.2014 um 2,1:

Mindestlohntabelle gemäß Abschnitt IX, Punkt 20

	Grundstufe	nach 2	nach 4	nach 6	nach 9	nach 12	Vorrückungswerte	
		Jahren	Jahren	Jahren	Jahren	Jahren	2, 4 J	6, 9, 12 J
A	1.724,17	1.757,58	1.790,99				33,41	
B	1.737,33	1.771,06	1.804,79	1.821,65	1.838,51	1.855,37	33,73	16,86
C	1.856,36	1.892,43	1.928,50	1.946,54	1.964,58	1.982,62	36,07	18,04
D	2.029,85	2.075,23	2.120,61	2.143,32	2.166,03	2.188,74	45,38	22,71
E	2.338,54	2.390,88	2.443,22	2.469,38	2.495,54	2.521,70	52,34	26,16
F	2.618,62	2.695,12	2.771,62	2.809,87	2.848,12	2.886,37	76,50	38,25
G	3.008,65	3.125,95	3.243,25	3.301,91	3.360,57	3.419,23	117,30	58,66
H	3.300,24	3.428,92	3.557,60	3.621,92	3.686,24	3.750,56	128,68	64,32
I	4.037,99	4.195,43	4.352,87	4.431,57	4.510,27	4.588,97	157,44	78,70
I (M III-5%)	3.836,10	3.985,66	4.135,22	4.210,01	4.284,80	4.359,59	149,56	74,79
J	4.437,63	4.610,80	4.783,97	4.870,55	4.957,13	5.043,71	173,17	86,58
	Grundstufe	nach 2 J	nach 4 J	nach 6 J	nach 9 J		2 J	4, 6, 9 J
K	5.866,64	6.095,59	6.210,05	6.324,51	6.438,97		228,95	114,46

2. Erhöhung der kollektivvertraglichen Zulagen um 1,7 % und der Aufwandsentschädigungen ab 1.11.2014 um 1,7 %:

SEG-Zulage		0,500
Nachtarbeitszulage		1,846
Schichtzulage (2. Schicht)		0,437
Schichtzulage (3. Schicht)		1,846
Montagezulage		0,772
Aufwandsentschädigung,	Pkt. 2/1	15,78
	Pkt. 2/2	9,66
	Pkt. 3	26,03
	Pkt. 4	52,02
	Pkt. 4a	26,03
Nächtigungsgeld		17,55

3. Lehrlingsentschädigung

Die monatliche Lehrlingsentschädigung beträgt ab 1.11.2014 im

1. Lehrjahr	€582,25
2. Lehrjahr	€780,68
3. Lehrjahr	€1.056,87
4. Lehrjahr	€1.429,04
Pflichtpraktikanten	€948,87

4. Die Kompetenzzulagen-Tabelle in Abschnitt XIIIa lautet:

Beschäftigungsgruppe	Kompetenzzulage in EURO			
	nach 2 BGJ	nach 4 BGJ	nach 7 BGJ	nach 10 BGJ
B	33,73	50,59	67,45	84,31
C	36,07	54,11	72,15	90,19
D	45,38	68,09	90,80	113,51
E	52,34	78,50	104,66	130,82
F	76,50	114,75	153,00	191,25
G	117,30	175,96	234,62	293,28

Die angegebene Kompetenzzulage stellt den Gesamtbetrag in der jeweiligen Kompetenzzulagenstufe dar.

5. Der Wert in Anhang IXa, Punkt 4 lautet: **€1.903,17**

6. Tabelle in Anhang IXa, Punkt 17

Kompetenzzulagen-Tabelle in Euro bei Einreihung in Grundstufe				
Beschäftigungsgruppe	n. 2 BGJ	n. 4 BGJ	n. 7 BGJ	n.10 BGJ
B	29,12	45,98	62,84	79,70
C aus LG 5, wenn Akkordrichtsatz max. 0,6% über KV	18,04	36,08	54,12	54,12
C aus LG 5 sonst	31,39	49,43	67,47	85,51
C aus LG 4	36,07	54,11	72,15	90,19
D	39,19	61,90	84,61	107,32
E	45,47	71,63	97,79	123,95
F	64,39	102,64	140,89	179,14
G	98,30	156,96	215,62	274,28

Die angegebene Kompetenzzulage stellt den Gesamtbetrag in der jeweiligen Kompetenzzulagenstufe dar.

7. Tabelle in Anhang IXa, Punkt 18

Kompetenzzulagentabelle in Euro Einreihung in Vorrückungsstufen "n. 2 BGJ", "n. 4 BGJ" oder "n. 7 BGJ"						
Beschäftigungsgruppe	nach 2 BGJ			nach 4 BGJ		nach 7 BGJ
	n. 4 BGJ	n. 7 BGJ	n. 10 BGJ	n. 7 BGJ	n. 10 BGJ	n. 10 BGJ
B	16,86	33,72	50,58	16,86	33,72	16,86
C aus LG 5, wenn Akkordrichtsatz max. 0,6% über KV	18,04	36,08	36,08	18,04	18,04	18,04
C aus LG 5 sonst	18,04	36,08	54,12	18,04	36,08	18,04
C aus LG 4	18,04	36,08	54,12	18,04	36,08	18,04
D	22,71	45,42	68,13	22,71	45,42	22,71
E	26,16	52,32	78,48	26,16	52,32	26,16
F	38,25	76,50	114,75	38,25	76,50	38,25
G	58,66	117,32	175,98	58,66	117,32	58,66

Die angegebene Kompetenzzulage stellt den Gesamtbetrag in der jeweiligen Kompetenzzulagenstufe dar.

Wien, am 31.10.2014

ANHANG II

VEREINBARUNG ÜBER DIE ERHÖHUNG DER MONATSLÖHNE, AKKORD-, PRÄMIENVERDIENSTE UND ZULAGEN

Arbeitnehmer/innen in Zeitlohn

1. Die tatsächlichen Monatslöhne der in den Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer/innen, ausgenommen die gewerblichen Lehrlinge, werden um 2,1 % erhöht.

Erreichen die so erhöhten Ist-Löhne nicht die neuen Mindestlöhne, so sind sie entsprechend anzuheben.

Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen.

Im Akkord beschäftigte Arbeitnehmer/innen

2. a) Die betrieblichen Akkordrichtsätze sind um 2,1 % zu erhöhen.
b) Erreichen die so erhöhten Akkordrichtsätze nicht die neuen Mindestlöhne (Grundstufe), so sind sie entsprechend anzuheben.
c) Liegen die danach ermittelten Beschäftigungsgruppen-Akkorddurchschnittslöhne nicht 30 Prozent über dem jeweiligen Mindestlohn (Grundstufe), so sind die Akkordrichtsätze neuerlich zu erhöhen.
d) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in den Betrieben geltenden 13-Wochen-Durchschnittsentgelte sind im selben Ausmaß wie die Akkordrichtsätze der entsprechenden Beschäftigungsgruppen zu erhöhen.

In Prämientlohnung beschäftigte Arbeitnehmer/innen

3. Bei Arbeitnehmer/innen im Sinne des Abschnittes XIII (Prämienarbeit) ist wie folgt vorzugehen:
 - a) Zunächst ist der Grundlohn der Arbeitnehmer/innen um 2,1 % zu erhöhen. Erreicht der so erhöhte Grundlohn nicht den neuen Kollektivvertragslohn des Abschnittes IX des Kollektivvertrages, so ist er auf diesen aufzustocken.
 - b) Ist die Prämie in einem Prozentwert des Grundlohnes festgelegt, so ist die Prämie unter Beibehaltung des bisherigen Prozentwertes in Hinkunft vom neuen Grundlohn zu berechnen.
 - c) Die in fixen Beträgen festgelegten Prämienätze sind um 2,1 % zu erhöhen.

Zulagen

4. Zulagen, soweit diese im Kollektivvertrag namentlich angeführt sind, werden um 1,7 % erhöht.
Nach durchgeführter Erhöhung ist zu prüfen, ob die kollektivvertraglichen Mindestbeträge erreicht werden. Ist das nicht der Fall, ist auf diese nachzuziehen.

Schlussbestimmungen

5. Nach der Durchführung der Erhöhung im Sinne der Punkte 1 bis 4 unter Beachtung der Bestimmungen über den Geltungsbeginn gilt dieser Anhang II als erfüllt.